

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

49. Sitzung

Finanzausschuß

72. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. März 1998, 14:00 Uhr

im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Heinz Maurus (CDU) Vorsitzender
Ursula Kähler (SPD)
Dr. Gabriele Kötschau (SPD)
Klaus-Peter Puls (SPD)
Bernd Schröder (SPD)
Frauke Walhorn (SPD) in Vertretung von Bernd Saxe
Thorsten Geißler (CDU)
Peter Lehnert (CDU)
Klaus Schlie (CDU)
Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.) in Vertretung von Wolfgang Kubicki

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Lothar Hay (SPD)
Vorsitzender
Günter Neugebauer (SPD)
Eva Peters (CDU)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Holger Astrup (SPD)
Uwe Döring (SPD)
Reinhard Sager (CDU)
Berndt Steincke (CDU)
Thomas Stritzl (CDU)
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Einzigter Punkt der Tagesordnung:**Seite****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes,
des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale
Schleswig-Holstein** **4**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1055hierzu: Umdrucke 14/1380, 14/1381, 14/1382, 14/1383, 14/1411, 14/1420,
14/1421, 14/1422, 14/1447, 14/1449, 14/1450, 14/1478,
14/1482, 14/1498, 14/1499, 14/1502, 14/1503, 14/1504,
14/1505, 14/1506, 14/1513, 14/1515, 14/1519, 14/1525,
14/1526, 14/1537, 14/1559, 14/1592, 14/1613, 14/1622,
14/1637, 14/1649, 14/1665

Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des federführenden Innen- und Rechtsausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1055

hierzu: Umdrucke 14/1380, 14/1381, 14/1382, 14/1383, 14/1411, 14/1420, 14/1421, 14/1422, 14/1447, 14/1449, 14/1450, 14/1478, 14/1482, 14/1498, 14/1499, 14/1502, 14/1503, 14/1504, 14/1505, 14/1506, 14/1513, 14/1515, 14/1519, 14/1525, 14/1526, 14/1537, 14/1559, 14/1592, 14/1613, 14/1622, 14/1637, 14/1649, 14/1665

(überwiesen am 7. November 1997 an den Innen- und Rechtsausschuß und den Finanzausschuß)

Der Ausschuß diskutiert kurz über den Antrag des Abg. Schlie, die Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere vor dem Hintergrund der eingegangenen Stellungnahmen zu den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zurückzustellen.

Abg. Puls zieht aus Umdruck 14/1631 unter A. 1. bis 6. ersichtlichen Änderungsanträge zurück. Er kündigt in diesem Zusammenhang an, gegebenenfalls einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts in den Landtag einzubringen.

Der Antrag, eine Beschlußfassung über den Gesetzesentwurf zurückzustellen, wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der Ausschuß wendet sich zunächst der in Umdruck 14/1680 aufgeworfenen Frage nach der zukünftigen **beamtenrechtlichen Stellung des Geschäftsführers der Landesversicherungsanstalt** zu. M. Dr. Wienholtz führt dazu aus, er sehe keine Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu befürworten. Der Geschäftsführer der Lan-

desversicherungsanstalt gehöre als Landesbeamter zu denjenigen, die nach dem Landesbesoldungsgesetz der B-Besoldung unterlägen. Das heiße, daß das Landesbesoldungsgesetz die sedes materiae für seine beamtenrechtliche Stellung sei. Daran ändere auch nichts der Hinweis auf das Sozialgesetzbuch IV. Auf eine Nachfrage des Abg. Schlie betont M Dr. Wienholtz, er sehe unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung keine Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung.

Der Ausschuß geht dann auf die aus Umdruck 14/1613 ersichtlichen Änderungsvorschläge ein, die Abg. Puls als Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD in die Beratung einbringt. Er faßt folgenden Beschluß: Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. werden die aus Umdruck 14/1613 ersichtlichen Änderungsanträge angenommen.

Der Ausschuß wendet sich sodann dem Umdruck 14/1631 zu. Er beschließt mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der F.D.P. bei Enthaltung der CDU, die unter A. 7 und B aufgeführten Änderungsanträge anzunehmen.

Abg. Schlie kommt zunächst auf § 20 a, das Beamtenverhältnis auf Probe, zu sprechen, und bezieht sich hier insbesondere auf den Aspekt klarer Kriterien für die Beendigung der Probezeit. M Dr. Wienholtz legt dar, daß sich die Kriterien aus den beamtenrechtlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung formuliert seien, ergäben, nämlich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Kenntnissen. Er sehe keine Schwierigkeit, einen schriftlichen Bescheid auszustellen, sofern die Probezeit nicht bestanden sein sollte. Ein solcher Bescheid, der im übrigen Eingang in die Personalakte finden würde, wäre genauso zu behandeln wie ein Personalgespräch, das zwischen Dienstherrn und Mitarbeiterin und Mitarbeiter stattfindet.

Auch Abg. Dr. Klug vertritt die Auffassung, die Landesregierung habe es versäumt, klare Maßstäbe und Kriterien aufzustellen, an denen meßbar sei, wann eine erfolgreiche Bewältigung der Probezeit stattgefunden habe. Die Gefahr, daß es zu politischen Willkürentscheidungen komme, sei daher groß.

Abg. Dr. Klug bittet um Stellungnahme zu den in der schriftlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Böhm vorgetragene(n) möglicherweise verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Ungleichbehandlung von Schulleitern. M Dr. Wienholtz verweist auf die klare rahmenrechtliche Vorgabe, wonach Führungspositionen auf Zeit nur bis zur Gehaltsgruppe einschließlich A 16 vorgenommen werden könnten. Dieser Aspekt sei im übrigen auch auf Bundesebene ausführlich diskutiert worden.

Abg. Spoorendonk begrüßt die Neuerung „Führungsposition auf Zeit“. Sie hält es für notwendig, daß die Modernisierung des Dienstrechtes dazu führt, daß sich auch der Dienstherr selbst modernisiert. Daher plädiert sie dafür, die Entwicklung unter positiven Aspekten zu betrachten.

Abg. Schlie bringt die aus Umdruck 14/1706 ersichtlichen Änderungsanträge ein.

M Dr. Wienholtz geht sodann auf Ausführungen des Abg. Schlie ein und legt dar, daß die Instrumente „auf Probe“ und „auf Zeit“ nicht kumulativ, sondern alternativ einzusetzen seien. In diesem Zusammenhang weist er auch auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichts hin, daß der Gesetzgeber ein breites Spektrum der Gestaltung des Beamtenrechts schaffen möge.

M Dr. Wienholtz bezieht sich auf eine Frage des Abg. Dr. Klug und legt dar, die Fünfjahresfrist beim Beamtenverhältnis auf Probe sei unter anderem deshalb gewählt worden, weil der Versorgungsanspruch nach den bundesrechtlichen Rahmenregelungen anteilmäßig nach fünf Jahren zu Buche schlage.

Auf Fragen des Abg. Schlie hinsichtlich § 32, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, verweist M Dr. Wienholtz auf Umdruck 14/1624. Er legt ergänzend dar, er könne sich zum Beispiel eine Versetzung in eine Kommune oder eine Stiftung oder eine andere Anstalt des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnenfunktion habe, vorstellen.

M Dr. Wienholtz bestätigt auf eine Frage der Abg. Spoorendonk, daß auch hier das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein gelte.

Abg. Schlie beantragt, in § 32 Abs. 2 die Worte „aus dienstlichen Gründen“ durch die Worte „aus dringenden dienstlichen Gründen“ zu ersetzen. - M Dr. Wienholtz erhebt keine Bedenken gegen eine solche Formulierung.

Die folgende kurze Diskussion dreht sich um die Antragsaltersgrenze insbesondere für Lehrerinnen und Lehrer. Abg. Schlie legt den aus Umdruck 14/1706 Nr. 2 ersichtlichen Änderungsantrag vor. Im Rahmen dieser Diskussion heben Abg. Schlie und Dr. Klug insbesondere auf den Aspekt des Vertrauensschutzes ab. - MDgt Dr. Lutz dagegen betont, daß ein Vertrauenstatbestand durch die Aufnahme der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung nicht geschaffen worden ist.

Ein weiterer Themenkomplex ist die von Abg. Dr. Klug aufgeworfene Frage, ob eine analoge Anwendung der für Beamte vorgesehenen neuen Regelungen auch auf An-

gestellte angewandt werden solle. - MDgt Dr. Lutz räumt ein, daß es sich dabei um eine schwierige Frage handle, jedenfalls dort, wo man sich nicht im Bereich der Spitzenpositionen bewege. Diese Fragen müßten tarifrechtlich überprüft werden. Es bestehe allerdings eine Erwartung, daß eine Gleichbehandlung praktiziert werde. Für unproblematisch halte er - er sei allerdings kein Arbeitsrechtler - eine Ausdehnung der Probezeit auf zwei Jahre analog zu § 20 a; er könne jedoch gegenwärtig keine Aussage zu einer eventuellen analogen Anwendung zu § 20 b machen.

Abg. Schlie kommt erneut auf den Vertrauensschutz hinsichtlich der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung für Altersteilzeit zu sprechen. Vor diesem Hintergrund spricht er sich vehement für die Aufnahme einer Übergangsregelung in das Gesetz aus.

Abg. Dr. Klug fragt nach, ob eine Vergleichbarkeit von Beamten, die gemäß § 32 Abs. 3 in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt würden, und Angestellten überhaupt gegeben sei. - MDgt. Dr. Lutz antwortet, daß der BAT keine Laufbahnen kenne, sondern an die Dauer der Beschäftigung oder das Lebensalter anknüpfe.

Der Ausschuß faßt folgende Beschlüsse:

Der Antrag der Fraktion der CDU, in Artikel 1 Nr. 5 zu streichen, wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der CDU, in § 32 Abs. 2 vor das Wort „dienstlichen“ das Wort „dringenden“ einzufügen, wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der aus Umdruck 14/1706 unter Nr. 2 ersichtliche Antrag zu Artikel 1 Nr. 13 der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Abg. Puls beantragt, in Artikel 5 Abs. 1 die Worte „1. Januar 1998“ durch die Worte „Tage nach seiner Verkündung“ zu ersetzen. - Dieser Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Der Ausschuß beschließt sodann mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P., dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß geänderten Fassung anzunehmen.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 15:50 Uhr.

gez. Heinz Maurus

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin